

**RS OGH 1960/10/28 3Ob413/60,  
3Ob324/02x, 3Ob261/03h,  
3Ob193/07i, 3Ob98/09x, 3Ob132/19m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1960

## Norm

EO §35 Abs3 B

EO §36 Abs1 Z3 Ab

EO §36 Abs2 E

## Rechtssatz

Die Eventualmaxime verbietet es, versäumte Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung zum Gegenstand einer zweiten Vollstreckungsbekämpfungsklage zu machen; vom Verpflichteten neu aufgefundene Beweismittel können höchstens eine Wiederaufnahmeklage gegen das im ersten Impugnationsprozeß erflossene Urteil rechtfertigen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 413/60  
Entscheidungstext OGH 28.10.1960 3 Ob 413/60  
JBI 1961,366
- 3 Ob 324/02x  
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 324/02x  
Abweichend; Beisatz: Während des Oppositionsverfahrens darf der Verpflichtete ohne Verstoß gegen die Eventualmaxime somit nur solche neuen Tatsachen vorbringen, deren Geltendmachung schon in der Klage dem Verpflichteten nicht möglich war, weil er sie nicht kannte. (T1); Veröff: SZ 2003/41
- 3 Ob 261/03h  
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 261/03h  
Vgl auch; nur: Die Eventualmaxime verbietet es, versäumte Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung zum Gegenstand einer zweiten Vollstreckungsbekämpfungsklage zu machen. (T2)
- 3 Ob 193/07i  
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 193/07i  
Vgl
- 3 Ob 98/09x  
Entscheidungstext OGH 26.08.2009 3 Ob 98/09x  
nur T2; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt nicht nur für im Vorverfahren versäumte Einwendungen, sondern auch für unschlüssige Begehren: War der im zweiten Oppositionsprozess relevierte Oppositionsgrund noch nicht Gegenstand des ersten Oppositionsverfahrens, kommt es für die Zulässigkeit der Einwendung (nur) darauf an, ob der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Erhebung der ersten Klage schon imstande war, die Einwendung zu erheben. (T3)
- 3 Ob 132/19m  
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 132/19m  
nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0001329

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)